

Allgemeinverfügung des Landrates des Landkreises Ludwigslust-Parchim

Zur Anordnung von Schutzmaßnahmen nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 i.V.m. §§ 29 und 30 (Infektionsschutzgesetz- IfSG)

**Absonderung von Bewohnerinnen und Bewohnern der
Gemeinschaftsunterkunft in Ludwigslust, Techentiner Weg 1a**

I. Diese Allgemeinverfügung gilt für

1. Alle Personen, die im Zeitraum vom 18.-23.11.2020 aus rechtlichen Gründen zur Wohnsitznahme in der Gemeinschaftsunterkunft für Personen mit Migrationshintergrund in Ludwigslust, Techentiner Weg 1a verpflichtet waren oder aus rechtlichen oder sonstigen Gründen dort wohnen oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
2. für alle Personen, die das Grundstück im Zeitraum vom 18.-23.11.2020 zum Zwecke des Besuchs von Personen gemäß Ziffer I. 1 betreten haben.
3. Ausgenommen sind Personen gemäß Ziffer I.1, die sich in tatsächlicher Hinsicht im Zeitraum vom 18.11.-23.11.2020 nicht auf dem Grundstück aufgehalten haben.
4. Ausgenommen sind auch Personen gemäß Ziffer I.1 und 2, die seit dem 23.11.2020 positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurden. Gegenüber letztgenannten Personen erfolgt eine separate Anordnung der Maßnahmen.

II. Anordnungen

1. Für die unter Ziff. I 1 und 2 genannten Personen wird mit Wirkung vom 24. November 2020 bis zum Ablauf des 07. Dezember 2020 eine Absonderung in der Häuslichkeit (sogenannte häusliche Quarantäne) angeordnet.
2. Innerhalb des unter Ziff. II. 1 festgesetzten Zeitraums (Quarantänezeit) darf die Wohnung nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes verlassen werden. Ferner ist es untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht dem eigenen Haushalt angehören.
3. Für die Quarantänezeit unterliegen die unter Ziff. I 1 und 2 genannten Personen der Beobachtung durch das Gesundheitsamt. Sie haben dabei insbesondere auf Befragung des Gesundheitsamts über alle ihren

Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben und Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial zu dulden sowie den Anordnungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten.

4. Für die Dauer der Quarantänezeit ist zweimal täglich die Körpertemperatur zu messen. Die Ergebnisse sind aufzuzeichnen. Die Pflicht zur Aufzeichnung gilt auch für das Auftauchen etwaiger Symptome.
5. Sofern innerhalb der Quarantänezeit bei den unter Ziff. 1 und 2 genannten Personen oder anderen Kontaktpersonen aus dem eigenen Haushalt unspezifische Allgemeinsymptome oder akute respiratorische Symptome jeder Schwere auftreten, besteht die Verpflichtung umgehend den Fachdienst Gesundheit unter 03871 722 -53 34, -53 35, - 53 39 hierüber zu unterrichten.
6. Zudem sind die empfohlenen Hygieneregeln wie folgt zu beachten:
 - a. Kontakte zu anderen Personen sind auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken.
7. Für den Fall des Auftretens oder Vorliegens von Symptomen oder falls medizinische Hilfe benötigt wird, ist telefonisch die Praxis/ der Kassenärztliche Notdienst/ das Krankenhaus/ die Rettungsleitstelle zu kontaktieren und dabei darüber zu informieren, dass er eine Kontaktperson einer Person ist, die mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) infiziert ist.
8. Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG.
9. Es wird auf die Vorschrift des § 75 IfSG hingewiesen, wonach derjenige, der einer vollziehbaren Anordnung nach § 30 Absatz 1 IfSG zuwiderhandelt, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldbuße bestraft wird.
10. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
11. Diese Allgemeinverfügung kann durch Einzelbescheide an die Betroffenen konkretisiert werden.

Begründung:

Die getroffenen Anordnungen stützen sich auf §§ 16, 28, 28a, 29, 30, 31 und 73 bis 76 IfSG. Gemäß § 16 Absatz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen

Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren, wenn Tatsachen festgestellt werden, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können oder anzunehmen ist, dass solche Tatsachen vorliegen.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft gemäß § 28 Absatz 1 S. 1 IfSG die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung oder Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

Gemäß § 29 IfSG können Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige und Ausscheider einer Beobachtung unterworfen werden. Wer einer Beobachtung nach Absatz 1 unterworfen ist, hat die erforderlichen Untersuchungen durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes zu dulden und den Anordnungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten. § 25 Absatz 3 IfSG gilt entsprechend. Eine Person nach Satz 1 ist ferner verpflichtet, den Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zu seiner Wohnung zu gestatten, auf Verlangen ihnen über alle seinen Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben und im Falle des Wechsels der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltes unverzüglich dem bisher zuständigen Gesundheitsamt Anzeige zu erstatten. Die Anzeigepflicht gilt auch bei Änderungen einer Tätigkeit im Lebensmittelbereich im Sinne von § 42 Absatz 1 Satz 1 IfSG oder in Einrichtungen im Sinne von § 23 Absatz 5 oder § 36 Absatz 1 IfSG sowie beim Wechsel einer Gemeinschaftseinrichtung im Sinne von § 33 IfSG. § 16 Absatz 2 Satz 4 IfSG gilt entsprechend. Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz), der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 Grundgesetz) werden insoweit eingeschränkt.

Bei der sich gegenwärtig weltweit verbreitenden Erkrankung COVID-19, die durch den Coronavirus (SARS-CoV-2) verursacht wird, handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 i.V. m. § 2 Nr. 3 IfSG. Dabei kann im Hinblick auf die exponentielle Steigerung der Infektionszahlen sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch in anderen Staaten bislang lediglich festgestellt werden, dass diese Krankheit augenscheinlich leicht übertragbar ist, ohne dass die Übertragungswege im Einzelnen geklärt sind. Gesichert erscheinen dabei lediglich Übertragungsmöglichkeiten im Wege der Tröpfcheninfektion bzw. der Schmierinfektion oder der Ansteckung über die Bindehaut der Augen (vgl. RKI SARS-CoV-2 Steckbrief, Stand 23. März 2020, www.bit.ly/2UGSnkB ; vgl. insofern schon VG Oldenburg, Beschluss vom 31.03.2020, 7 B 709/20, zit. n. Juris). Andere

mögliche Übertragungswege, wie zum Beispiel das Verbreiten der Viren durch Ausatmen von Atemluft gemeinsam mit im Rachenraum befindlichen Viren werden derzeit noch wissenschaftlich diskutiert, ohne dass abschließende Ergebnisse vorliegen, die eine umfängliche Erklärung für die schnelle Verbreitung des Erregers abgeben könnten.

Die unter Ziffer I. 1 und 2 genannten Personen wurden im Rahmen der Ermittlungen zu einem Fall einer Erkrankung an dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) als Kontaktpersonen festgestellt. Es handelt sich hier um eine hochgradig ansteckende Erkrankung, sodass für die in Ziffer I. 1 bis 2 genannten Personen die konkrete Gefahr besteht, angesteckt zu sein, zu erkranken oder weitere anzustecken. Die Zeit von der möglichen Ansteckung bis zum Auftreten von Krankheitszeichen beträgt 14 Tage.

Der genannte Personenkreis ist aufgrund eines bestätigten Covid-19-Falles eines Bewohners der Gemeinschaftsunterkunft als Kontaktperson 1. Grades zu beurteilen. Die Personen zu I. 1 und 2 waren in einem so nahen Kontakt zu der auf SARS-CoV-2 positiv getesteten Person, dass eine häusliche Isolation eine geeignete, notwendige und erforderliche Maßnahme zur Verhütung der Ausbreitung und Unterbrechung der Infektionsketten ist. Die Bewohner und Besucher der Gemeinschaftsunterkunft stellen eine definierte Gruppe dar. Ansteckungen aller Bewohner/Besucher können mithin nicht ausgeschlossen werden.

Die Ermächtigungsgrundlagen der §§ 16 und 28 IfSG räumen der Gesundheitsbehörde Ermessen ein. Die Gesundheitsbehörde hat ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten. Die Anordnungen sind geeignet, um die Ausbreitung der weltweit verbreiteten Erkrankung COVID-19, die durch den Coronavirus (SARS-CoV-2) verursacht wird, einzudämmen. Die rasante Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) und die damit einhergehenden schweren Erkrankungen können gerade durch die angeordneten Maßnahmen der Quarantäne verhindert werden. Mildere Mittel oder gleichwertige Schutzmaßnahmen sind angesichts der bestehenden Gefahrenlage nicht ersichtlich und angesichts des Risikos weitere Ansteckungen nicht vertretbar.

Durch den Einsatz einer Allgemeinverfügung soll sichergestellt werden, dass alle Betroffenen sofort erreicht werden. Die nachträgliche Konkretisierung durch Einzelbescheidung der Betroffenen bleibt vorbehalten.

Bei bestehenden Fragen und für weitere Informationen wenden sich die betroffenen Personen bitte an das Gesundheitsamt. Nutzen Sie die Telefonnummer 03871 - 722 53 00 oder richten Sie Ihre Fragen per E-Mail an fd53@kreis-lup.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Ludwigslust-Parchim - Der Landrat-, Putlitzer Straße 25 in 19370 Parchim einzulegen.

Parchim, 24.11.2020

Stefan Sternberg
Landrat